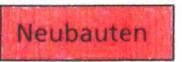


LEGENDE MIT ZONEN- UND SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- | | | |
|----|--|---|
| 1 |  | Geltungsbereich |
| 2 | Zone | Spezielle Landwirtschaftszone gemäss § 37 bis, Abs. 3 PBG |
| 3 | Zweck | Bodenabhängige und bodenunabhängige Produktion von verwertbaren Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung |
| 4 | Nutzung | Zulässig sind Bauten und Anlagen die zur Erfüllung des Zonenzwecks erforderlich sind, insbesondere (in den dafür vorgesehenen Baufeldern) <ul style="list-style-type: none"> - Stall- und Futterlagergebäude - Zucht- und Mastställe - Lager-, Aufbereitungs- und Verkaufsräume für Produkte gem. Abs. 3 - Wohnraum, soweit unentbehrlich und betriebsnotwendig - Füttersilos (vorzugsweise Fahrsilos) - Jauchegruben und Mistlagerplätze - Ausläufe für Freilauf - Weidzäune - Notwendige Infrastrukturanlagen (Wege, Plätze, usw.) |
| 5 | Bauvorschriften | Gebäudelänge: Baufelder I max. 55 m, II + III max. 50 m, IV max. 60 m. Firsthöhe max. 7.50 m (Messweise § 18 KBV). Im übrigen gelten die Bau- und Gestaltungsvorschriften der KBV und des Gemeindezonenreglementes (insb. § 17) |
| 6 |  Baufelder I IV | Neue Hochbauten dürfen nur in den Baufeldern erstellt werden. Sie dürfen nur Nutzungen enthalten, die gemäss Pkt. 14 für das entsprechende Baufeld vorgesehenen sind. Zulässig in den Baufeldern sind auch betriebsnotwendige Anlagen wie Wege, Plätze, Fahrsilos. |
| 7 |  Grünflächen | Diese Flächen sind von Bauten und Anlagen freizuhalten |
| 8 |  Übrige Flächen | In den übrigen Flächen dürfen nur betriebsnotwendige Infrastrukturanlagen wie Wege, Mistlagerplätze, Abstellplätze, Fahrsilos, erstellt werden. Hochbauten sind nicht zulässig. |
| 9 |  | Neu zu pflanzende, standortheimische, Baum- und Strauchhecken. Lage sinn- gemäss verbindlich, Anpflanzung spätestens ein Jahr nach Plangenehmigung |
| 10 | UVB/P | Gemäss UVPV |
| 11 | Vermassung | Graphisch im Rahmen der Plangenaugigkeit |
| 12 | Zuständigkeit | Zonenkonformität: Bau- und Justizdepartement Gestaltung/Baupolizeiliche Belange: Baukommission |
| 13 |  Bestehende Bauten | A Wohngebäude B Stall/Scheune C Remise D Holzaufbereitungs- und Lagerraum (Brennholz) E Schweinezuchtstall F Schweinemasstall G Hochsiloanlage H Munimasstall |
| 14 |  Neubauten | A Wohngebäude D Holzaufbereitungs- und Lagerraum J Laufhof, teilweise überdeckt K Fress- und Kotplatz L Pouletmasthalle |
| 15 |  | Gemeindegrenze |

nur in dem Explizit für die genannte Nutzung vorgesehenen Baufeld

Wird die bodenunabhängige Nutzung aufgegeben, sind die Flächen wieder der normalen Landwirtschaftszone zuzuweisen.